

Allgemeine Auftragsbedingungen

Business Outsourcing GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

1. Geltungsbereich/Anzuwendendes Recht

Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der Business Outsourcing GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Balingen, (nachstehend als BO bezeichnet) und ihren Auftraggebern, die insbesondere beratende Tätigkeit durch BO vorsehen, und soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

- 1.1. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen BO und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden **Haftungsbegrenzung in Nr. 12**.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Geltung konkurrierender Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht, insgesamt keine Anwendung.
- 1.3. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit dem Auftrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Ist der Auftraggeber Verbraucher und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands, führt diese Rechtswahl nicht dazu, dass ihm der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
- 1.4. Die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt sich für Klagen gegen den Auftragnehmer oder gegen den Auftraggeber wegen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach dem Sitz des Auftragnehmers, ist eine bestimmte Zweigniederlassung des Auftragnehmers beauftragt, nach dem Sitz dieser Zweigniederlassung, wenn
 - a) der Wohn- oder Geschäftssitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, oder
 - b) der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und seinen Geschäftssitz in Deutschland hat, oder
 - c) der Auftraggeber Unternehmer ist und seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands hat, oder
 - d) der Auftraggeber seinen Wohnsitz außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union hat.

2. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 2.1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 2.2. Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Steuerberater ausgeführt.
- 2.3. Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der Leistungen, zu denen insbesondere Steuerberatung und weitere Leistungen (z.B. Finanzbuchführung, Entgeltabrechnung, betriebswirtschaftliche und IT-Beratung, Gutachtertätigkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4. Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z.B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist BO nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
- 2.5. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von BO enthalten sind, können von BO auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von BO enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen BO, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.
- 2.6. Im Übrigen gelten für Umfang und Inhalt des Auftrages und seine Teilleistungen je nach Art der Tätigkeit die tätigkeitsbezogenen Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern II. und III.

3. Vergütung

- 3.1. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der individuell vereinbarten Höhe zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer und ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 3.2. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, § 4 Abs. 4 StBVV.
- 3.3. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 3.4. Die Auslagen umfassen insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe sowie Reise- und Übernachtungskosten.
- 3.5. Wurde statt einer Vergütung nach Zeitaufwand eine Pauschalvergütung vereinbart und beruht diese ausdrücklich auf einer Schätzung des Arbeitsaufwands, wird BO den Auftraggeber informieren, wenn es aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers zu einer wesentlichen Unter- oder Überschreitung kommt. BO und der Auftraggeber werden dann gemeinsam die Pauschalvergütung nach dem Minder- oder Mehraufwand entsprechend anpassen.
- 3.6. BO kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen sowie die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. BO ist ferner berechtigt Teilleistungen abzurechnen.
- 3.7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von BO auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Auftragsverhältnis, insbesondere für Ansprüche auf Mängelbeseitigungskosten.

4. Verjährung

Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

- a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, und
- b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.
- c) Von dieser Regelung des 4.1 ausgenommen sind Haftungsansprüche für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von BO gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- 5.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass BO auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und BO von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.
- 5.3. Auf Verlangen von BO hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von BO formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 5.4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von BO angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 5 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist BO nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn BO von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 5.5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von BO gefertigten Arbeitsergebnisse und -unterlagen, Gutachten, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

6. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

- 6.1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von BO an einen Dritten bedarf unabhängig vom Inhalt und Form der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von BO, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von BO mit dem Dritten eine der Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 12. entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von PKF schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.
- 6.3. Gegenüber einem Dritten haftet BO in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen nach Nr. 12. und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Nr. 6.1 vorliegen.
- 6.4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von BO zu Werbezwecken ist unzulässig. Bei einem Verstoß ist BO unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers berechtigt.

7. Grundsatz der Schriftform

- 7.1. Ergebnisse und Auskünfte sind von BO schriftlich oder in Textform darzustellen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet BO nur, insoweit sie schriftlich bestätigt werden, sodass dann nur die schriftliche Darstellung maßgebend ist.
- 7.2. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von BO Mitarbeitern außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
- 7.3. Eine abweichende oder abändernde Vereinbarung der in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Schriftformerfordernisse bedarf der Schriftform.

8. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 8.1. BO bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- 8.2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat BO auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen BO und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. BO kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

9. Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz

- 9.1. BO ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber BO von dieser Schweigepflicht entbindet.
- 9.2. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit darf BO Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 9.3. BO ist selbst oder durch Dritte zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihr im Rahmen des Auftrags anvertrauten personenbezogenen Daten berechtigt, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.
- 9.4. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder freiwilliger Qualitätskontrollen ist BO berechtigt, aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, Auskünfte zu erteilen und Aufzeichnungen und Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen zur ordnungsmäßigen Dokumentation der Auftragsdurchführung anzufertigen sind, vorzulegen. Dies kann auch Auskünfte, Aufzeichnungen und Unterlagen zu diesem Auftrag betreffen.
- 9.5. **Der Auftraggeber entbindet BO hinsichtlich 9.4 von der Verschwiegenheitspflicht.**
- 9.6. Der Auftragnehmer hat beim Versand bzw. der Übermittlung sämtlicher Dokumente auf Papier, per Telefax oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung und die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, damit die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zu treffen.

10. Übermittlung in elektronischer Form

- 10.1. BO empfängt und übermittelt bei Bedarf Informationen und Dokumente per E-Mail, sofern der Auftraggeber durch Angabe seiner E-Mail-Adresse den Zugang eröffnet und im Einzelfall einer elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail, SMS, Cloud-Dienste etc.) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.
- 10.2. Sollten sich Dritte unbefugt Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet BO nicht für Schäden die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen. Zur Vermeidung einer unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung oder Vernichtung der übermittelten oder empfangenen Daten durch Dritte bietet BO dem Auftraggeber eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsmethode an. Wünscht der Auftraggeber eine verschlüsselte Übermittlung von E-Mails, ist hierzu eine schriftliche Vereinbarung entsprechend 9.6 notwendig.

11. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 11.1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen BO und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragssschreibens sowie in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt.
- 11.2. Gegenstand des Auftragssschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragssschreiben vereinbarten Regelungen samt einer etwaigen schriftlichen Vergütungsvereinbarung.
- 11.3. Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung vereinbart wurde, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.
- 11.4. BO ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 11.5. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass BO hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass BO eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Sofern keine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, wird der Anspruch des Auftraggebers gegen BO aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch BO fahrlässig verursachten Schadens auf 4 Mio. EUR beschränkt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden aufgrund unerlaubter Handlungen im Sinne von § 823 ff. BGB sowie für Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen.
- 12.2. Die Haftungsbegrenzung gem. Nr. 12.1 gilt auch für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber BO geltend machen.
- 12.3. Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit BO bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch BO verursachten Pflichtverletzung her, gilt der in Nr. 12.1 genannte Höchstbetrag unter den dort genannten Voraussetzungen für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Stand: 1. September 2024